



öffentlich

Betreff:

Bestellung der stellvertretenden Mitglieder des Hauptausschusses

Einreicher: Fraktionen	Erstellungsdatum	19.05.2015
	Eingang 922:	

Beratungsfolge:		
Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
03.06.2015	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Gemäß § 41 Abs. 4 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) werden die stellvertretenden Mitglieder des Hauptausschusses auf Vorschlag der Fraktionen in folgender Reihenfolge bestellt:

Fraktion DIE LINKE	1. Birgit Müller 3. Jana Schulze	2. Peter Kaminski 4. Ralf Jäkel
Fraktion SPD	1. Pete Heuer 3. David Kolesnyk	2. Birgit Morgenroth 4. Claus Wartenberg
Fraktion CDU/ANW	1. Klaus Rietz 3. Norbert Mensch	2. Götz Friederich 4. Clemens Vierig
Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen	1. Saskia Hüneke 3. Andreas Walter 5. Birgit Eifler	2. Janny Armbruster 4. Inge Naundorf
Fraktion DIE aNDERE	1. René Kulke	2. Lutz Boede
Fraktion AfD	1. Dr. Sylke Kaduk	
Fraktion Bürgerbündnis-FDP	1. Imke Eisenblätter	2. Dr. Carmen Klockow
Fraktion Potsdamer Demokraten/ BVB Freie Wähler	1. Irene Kamenz	

gez.
Fraktionsvorsitzende

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Eine Neubesetzung setzt gemäß § 41 Abs. 6 BbgKVerf voraus, dass erstens ein entsprechender Antrag einer Fraktion gestellt wird, zweitens ein Beschluss der Vertretung oder eine relevante Größenveränderung vorliegt und drittens eine Neubesetzung nicht gesetzlich ausgeschlossen ist. Die Fraktion AfD hat mit der DS 15/SVV/0339 einen Antrag auf Neubesetzung für den Hauptausschuss gestellt.

Davon ausgehend, dass dieser Antrag die Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung findet, ergibt sich die Notwendigkeit, dass die Stadtverordnetenversammlung durch offenen Wahlbeschluss über die stellvertretenden Mitglieder des Hauptausschusses gemäß § 41 Abs. 4 BbgKVerf entscheidet.